

SATZUNG

der Gemeinde Wörthsee über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 „Steinebach - Areal Kirchenwirt“

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee am 23.04.2018 folgende Veränderungssperre als

Satzung

beschlossen:

§ 1

- Räumlicher Geltungsbereich -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke (alle Gemarkung Steinebach):

Fl.Nr. 45, 45/2, 45/3, 45/4, 45/1 Tfl., 44/2 Tfl., 356, 16/2

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in einem Gebiet, für das die Gemeinde am 18.04.2016 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes beschlossen hat.

§ 2

- Rechtswirkungen der Veränderungssperre - Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3

- Inkrafttreten - Außerkrafttreten -

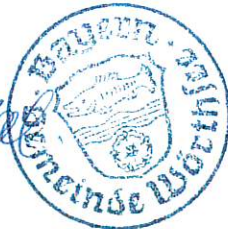
Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf von 1 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Wörthsee, den 17.05.2018
GEMEINDE WÖRTHSEE

Muggenthal

Muggenthal
1. Bürgermeisterin



Lageplan Umgriff 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Nr. 61 „Steinebach- Areal Kirchenwirt“

Gemeinde Wörthsee

